

Straftaten gegen die persönliche Ehre

Lösungshinweise Fall 1

A. Strafbarkeit des B gem. § 186 gegenüber der Juristischen Fakultät

I. Die Fakultät ist eine Personengemeinschaft, die eine anerkannte gesellschaftliche Funktion hat und einen einheitlichen Willen bilden kann. Sie ist daher taugliches Tatobjekt i.S.d. § 186.

II. Ehrenrührige Tatsachenbehauptung. Sie muss dem Wahrheitsbeweis zugänglich sein und geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; hier (+)

III. In Beziehung auf einen anderen: Empfänger der Kundgabe und Betroffener müssen verschiedene Personen sein. Im vorliegenden Fall vertritt der Dekan die Fakultät nach innen und außen und war hier in dieser Funktion Adressat des Schreibens und Wahrnehmungsempfänger der ehrenrührigen Äußerung. Die Tatsachenbehauptung wurde mithin nur dem Stellvertreter der Fakultät und damit auch nur dieser gegenüber kundgetan. Somit wurde die Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen kundgetan. Der Empfänger ist demnach kein anderer i.S.d. § 186.

Bzgl. einer Kundgabe an Dritte durch die Veröffentlichung des Dekans hatte B keinen Vorsatz.

IV. Ergebnis: § 186 (-)

B. Strafbarkeit des B gem. § 185 gegenüber der Juristischen Fakultät

I. Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen: (+) siehe oben.

II. Problem: Kommt es für die Ehrenrührigkeit der Behauptung darauf an, dass die Tatsachenbehauptung unwahr war.

- Herrschend wird die Unwahrheit der Tatsache als echtes Tatbestandsmerkmal (wie bei § 187) verstanden. Hier: § 185 (-), da kein Beweis möglich.
 - ⊕ Die Beweislastverteilung bei § 186 ist eine systemwidrige Ausnahme zum in dubio-Grundsatz, die nicht verallgemeinert werden kann.
 - ⊕ Bei Äußerung ehrenrühriger Tatsachen gegenüber dem Betroffenen besteht nicht die gleiche Verbreitungsgefahr wie bei ehrmindernden Tatsachenbehauptungen in Bezug auf Dritte, wo immer die Gefahr besteht, dass „etwas hängen bleibt“.
- Teilweise wird die Beweislastregel des § 186 in § 185 hineingelesen. Hier: § 185 (+), da Gegenbeweis nicht erbracht.
 - ⊕ Weitergehender Ehrschutz, wenn schon die Nichterweislichkeit der Wahrheit dem Täter schadet.
 - ⊕ Die Strafbarkeit darf nicht vom (Gegen-)Beweis der Unwahrheit abhängig gemacht werden, da ansonsten das Opfer das Klagerisiko tragen würde. Dies muss auch für § 185 gelten.

III. Ergebnis: § 185 (-)

C. Strafbarkeit des B gem. § 186 gegenüber dem P

I. Ehrenrührige Tatsachenbehauptung: (+)

II. In Beziehung auf einen anderen (+), weil gegenüber dem P. P wird jedoch nicht ausdrücklich, sondern nur indirekt genannt. Problem: Beleidigung von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung. Eine solche Beleidigung ist möglich, wenn der Personenkreis zahlenmäßig überschaubar und aufgrund bestimmter Merkmale deutlich von der Allgemeinheit unterscheidbar ist. Da im vorliegenden Fall der Kreis der angesprochenen Hochschulmitglieder relativ klein und überschaubar ist, ist eine Beleidigung gegeben.

III. Nichterweislichkeit der Wahrheit als objektive Bedingung der Strafbarkeit (+)

Dass B von der Wahrheit seiner Behauptung ausging, ist irrelevant. Zum Teil wird von einer m.M. wegen des Schuldgrundsatzes in Bezug auf die Unwahrheit der Behauptung bzw. auf die Nichterweislichkeit der Wahrheit jedenfalls Fahrlässigkeit gefordert. Ob eine solche hier vorliegt ist Tatfrage. Die h.M. lehnt dieses Erfordernis mit der Begründung ab, dass es zu einer unangemessenen Verkürzung des Ehrschutzes führen würde und § 193 zeigen, dass Abwägungen im Einzelfall im Rahmen der Rechtswidrigkeit zu lösen seien.

IV. Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen? B hat ein schutzwürdiges Interesse an dem Bestehen seiner mündlichen Doktorprüfung und daran, in diesem Rahmen korrekt behandelt zu werden. Kein schutzwürdiges Interesse ist es aber, selbst in den Genuss der Manipulationen zu kommen. Gegenüber dem Rechtsgut der Allgemeinheit, über die Vorgänge aufgeklärt zu werden, hat er ohne subjektiven Rechtfertigungswillen gehandelt, da es ihm gerade nicht um Aufklärung ging.

V. Ergebnis: § 186 (+)

D. Strafbarkeit des B gem. §§ 240 I, III; 22 (+)

E. Strafbarkeit des B gem. § 164 I

Die Verdächtigung muss objektiv unwahr; hier (-)

F. Strafbarkeit des B gem. § 30 I i.V.m. § 339 gegenüber dem Dekan

(-), da Voraussetzungen des § 339 nicht erfüllt: erforderlich ist eine richtende Tätigkeit mit dem Ziel, Recht zu verwirklichen. Bei staatlichen Prüfungen ist dies nicht der Fall, denn hier wird lediglich eine Befähigung nachgewiesen, nicht aber Recht verwirklicht. Daher ist vorliegend keine Rechtssache gegeben.

**Lösungshinweise Fall 2 (nach BVerfG NJW 2009, 749
mit Bespr. von Heintschel-Heinegg JA 2009, 310)**

Strafbarkeit des C gem. § 185

I. Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung: Die Äußerung des C nimmt zwar Bezug auf den polemischen Zwischenruf des M. Sie geht aber über eine bloße Kritik an Ms Äußerung hinaus, da M in der Äußerung als eine gedankenlos und inhaltsleer vor sich hin redende Person dargestellt wird: (+)

II. Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 (-) Angriff des M war nicht mehr gegenwärtig; i.Ü. ist zweifelhaft, ob eine weitere Ehrverletzung ein geeignetes Verteidigungsmittel gegen eine Herabwürdigung ist.

III. Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193?

1. Anwendbarkeit: nur Fälle des § 186 und Fälle des § 185, die weder eine unwahre Tatsachenbehauptung noch eine Formalbeleidigung zum Gegenstand haben.

2. Berechtigtes Interesse: Berechtigt sind – neben den in § 193 genannten – alle Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die dem Recht oder den guten Sitten nicht zuwiderlaufen. Hier: C äußerte sich in seiner Funktion als Stadtrat in deiner Stadtratssitzung. Es ging ihm darum, die Herabwürdigung des M nicht unwidersprochen zu lassen und den Verlust des Gehörs infolge seiner Lächerlichmachung zu verhindern: (+)

3. Interessenabwägung: Die ehrverletzende Äußerung muss als angemessenes Mittel zur Erreichung des berechtigten Zwecks erscheinen. Angemessenes Mittel ist die ehrverletzende Äußerung nur dann, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die mit ihr verfolgten Interessen des Täters mit denen des Beleidigten zumindest gleichwertig sind.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die überragende Bedeutung der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) für ein demokratisches Gemeinwesen zu berücksichtigen. Auch die Äußerung scharfer oder überspitzter Kritik kann zur Verfolgung eines berechtigten Interesses angemessen sein. Die Grenze ist jedoch bei reiner Schmähkritik überschritten. Der Begriff der Schmähkritik wird aber eng definiert: Auch „eine überzogene oder ausfällige Kritik [macht] eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Erst wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, hat eine solche Äußerung als Schmähung regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzustehen“.

Hier: Die Äußerung des C erfolgt in einer Debatte im Stadtrat. Durch die herabwürdigende Bemerkung lief C Gefahr, das Gehör im Rat zu verlieren. Die Äußerung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine Herabwürdigung des C durch M. Dieser hatte durch seine Äußerung erst Anlass zum Gegenschlag des C gegeben. Berücksichtigt man insb. die unmittelbare zeitliche Nähe zur Äußerung des M, so stellt sich Cs Entgegnung lediglich als sprachlich pointierte Bewertung im Kontext der Aussage des M dar, der hier deshalb als „Dummschwätzer“ tituiert wird, weil er nach Auffassung des C gerade eine dumme Aussage getroffen hat. Insoweit ging es in erster Linie um eine Bewertung der gerade von M getroffenen – C

herabwürdigenden – Aussage, der nach den Umständen des Einzelfalls nicht der Bedeutungsinhalt gegeben ist, M gebe generell und ausnahmslos nur „dummes Geschwätz“ von sich. Da die Äußerung der Person des M somit nicht ihren Wert insgesamt abspricht und M die Ausübung des Rechts zum Gegenstand geradezu provoziert hat, ist die Äußerung des C zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses angemessen.

4. Subjektives Rechtfertigungselement (+)

IV. Ergebnis: § 185 (-)

Lösungshinweise Fall 3 (nach AG Berlin-Tiergarten NJW 2008, 3233)

Strafbarkeit des D gem. § 185

I. Abgrenzung Tatsache – Werturteil. Hier: Die Eigenschaft als Oberförster ist dem Beweis zugänglich. Jedoch ging es ihm erkennbar nicht um eine tatsächliche Äußerung. Nach den gesamten Umständen war der Äußerung des B jedoch eine wertende Kritik am Verhalten des P zu entnehmen. Es liegt ein Werturteil vor.

II. Miss- oder Nichtachtung: Die Äußerung muss unter Berücksichtigung aller Umstände ihrem objektiven Sinn nach geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Hier:

- Die Bezeichnung eines Polizeibeamten als „Förster“ kann als Aberkennung der Befähigung zum Amt des Polizisten bedeuten.
- Die Steigerung „Ober“ bewirkt eine gewisse sprachliche Nähe zum Begriff des „Oberlehrer“, der eine Person auf bissige Art als stark besserwisserisch charakterisiert.
- Der Zusatz „Zum Wald geht es da lang!“ kann eine abwertende Aussage über die Befähigung des P, einfachste Zusammenhänge enthalten, grenzte der Wald doch unmittelbar an die Autobahn und war daher von normal befähigten Menschen ohne weiteres wahrnehmbar.

Auslegungsgrundsätze: Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I 1 GG bedarf es bei der Feststellung des Äußerungsinhalts jedoch sorgfältiger Prüfung. Kritische und abfällige Äußerungen müssen stets im Lichte der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen gesehen werden. Ob ein Werturteil Miss- oder Nichtachtung darstellt, muss unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände durch Auslegung des objektiven Sinngehalts der Äußerung sorgfältig ermittelt werden. Es ist daher die beanstandete Äußerung in ihrer Gesamtheit zu bewerten: Einzelne Elemente dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht herausgelöst und einer vereinzelt Betrachtung zugeführt werden, weil dies den Charakter der Äußerung verfälscht und ihr damit den ihr zustehenden Grundrechtsschutz von vornherein versagen würde. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Verurteilung führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen auszuschließen. Lässt sich der Äußerung daher auch nur in einer möglichen Deutungsvariante ein nicht ehrverletzender Inhalt entnehmen, so muss im Hinblick auf Art. 5 I 1 GG von der Zulässigkeit der Äußerung ausgegangen werden. Hier:

- Die Tätigkeit im Forstdienst für sich genommen ist kaum geeignet, den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert einer Person in Frage zu stellen; vielmehr handelt es sich bei den dienstlichen Verrichtungen eines Försters doch regelmäßig um nützliche, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten.

- Die Steigerung „Ober“ bekundet ein Plus gegenüber der Stellung eines einfachen Försters aus; sie drückt eine Steigerung der Diensterfahrung, Fähigkeiten, der Besoldung und der damit einhergehenden sozialen Achtung gegenüber dem einfachen Förster aus; i.Ü. drückt der Begriff des „Oberlehrers“ lediglich bissige Kritik, aber keine den Wert einer Person völlig in Abrede stellende Beleidigung
- Der Zusatz „Zum Wald geht es da lang!“ kann als schlichter – inhaltlich zutreffender – Hinweis auf die Richtung verstanden werden, in der sich der Wald befindet. Ohnehin scheint o.g. Deutung den Aussagegehalt einer bloßen Richtungsangabe überzustrapazieren.

Die Äußerung des B hat daher nicht in jeder möglichen Deutungsvariante einen ehrverletzenden Inhalt.

III. Ergebnis: § 185 (-)

Lösungshinweise Fall 4 (nach BVerfG vom 29.2.2012 – 1 BvR 2883/11)

A. Strafbarkeit von D gem. § 186

I. Objektiver Tatbestand

Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache, die denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet und nicht erweislich wahr ist. D formulierte gegenüber dem Verwaltungsbeamten, dass der Polizeibeamte seiner Meinung nach „wohl an diesem heißen Tag zu lang in der Sonne gestanden oder schön mit seinen Kollegen gefeiert habe.“

Bei den Äußerungen handelt es sich nicht etwa um nicht erweislich wahre, ehrverletzende Tatsachenbehauptungen im Sinne des § 186 StGB, sondern vielmehr um durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Werturteile und damit um Meinungen im engeren Sinne. Dies erschließt sich bereits aus dem einleitenden Halbsatz „meiner Meinung nach“. Aber auch die für strafbar erachtete Kernaussage ist ihrem Schwerpunkt nach eine solche, die zum Verhalten des betroffenen Polizeibeamten wertend Stellung nimmt, und nicht etwa - wie sich auch aus der Benutzung des Adverbs „wohl“ ergibt - ein tatsächliches Geschehen, dass der Betroffene zu lange in der Sonne gestanden habe und mitgefeiert habe, zum Beweis anbietet.

II. Ergebnis § 186 (-)

B. Strafbarkeit des D gem. § 185 1. HS

I. Objektiver Tatbestand

Kundgabe eigener Miss- bzw. Nichtachtung, die einen Angriff auf die Ehre darstellt.

Die Darstellung einer Person als Idiot („zu lange in der Sonne gestanden“) und als jemand, der im Dienst betrunken sein könne („schön mit seinen Kollegen gefeiert“), könnte eine solche Missachtung darstellen. Wenn es sich um ein den Achtungsanspruch des Polizeibeamten herabsetzendes Werturteil handelt, würde zudem auch die Kundgabe gegenüber Dritten ausreichen.

- Einschränkungen des Tatbestandes (s. § 193 StGB, kann auch in der Rechtswidrigkeit thematisiert werden) können sich aber daraus ergeben, dass D die Äußerung in einem Bußgeldverfahren gemacht hat. Hier sind die Wertungen des Art. 5 I 1 GG zu beachten.

Vorliegend ist im Rahmen der §§ 185, 193 StGB eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wozu gehört, dass die Äußerungen im Rahmen eines Bußgeldverfahrens im sogenannten „Kampf ums Recht“ getätigt wurden. Zudem wurden die Äußerungen ausschließlich an die zuständige Bußgeldbehörde gerichtet, ohne dass sie anderen, nicht am Verfahren beteiligten Personen zur Kenntnis gelangen konnten.

- Die Äußerungen stehen auch inhaltlich durchaus noch im Zusammenhang mit dem Begehren, eine Einstellung des Bußgeldverfahrens zu bewirken. Es wird dargestellt, dass die Vorgehensweise des betroffenen Polizeibeamten für unangemessen und überzogen erachtet wird. Das Verhalten des den

Vorgang aufnehmenden Polizeibeamten kann aber grundsätzlich auf die unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vorzunehmende Entscheidung der Verwaltungsbehörde, ob ein Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG eingestellt wird oder nicht, Einfluss haben. Befindet man sich im sogenannten „Kampf ums Recht“, ist es zur plastischen Darstellung der Position grundsätzlich erlaubt, auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um die Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen.

II. Ergebnis: § 185 StGB (-)

Lösungshinweise Fall 5 (nach BGHSt. 53, 257 mit Anm. Barton JZ 2010, 102)

Strafbarkeit des E gem. § 185

I. An sich herabsetzende Äußerung der Miss- bzw. Nichtachtung (+)

II. Problematisch: liegt eine beleidigungsfreie Sphäre vor? Über ihre grds. Straflosigkeit von herabsetzenden Äußerungen in sog. beleidigungsfreien Sphären besteht Einigkeit. Grund: Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) und Schutz der Privatsphäre (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) fordern einen Bereich vertraulicher Kommunikation, in dem sich jeder ungezwungen mitteilen und emotional abreagieren können muss, ohne Strafe dafür befürchten zu müssen.

1. Die dogmatische Einordnung ist umstritten:

- Teilweise wird die Kundgabe verneint und eine Parallele zum Selbstgespräch gezogen.
- Nach Art einer teleologischen Reduktion wird die Tatbestandslosigkeit verbreitet auch damit begründet, dass Äußerungen im Kreis engster Vertrauter den sozialen Geltungsanspruch des Betroffenen nicht gefährdeten.
- Zum Teil wird das verfassungsrechtlich geschützte Interesse des Täters dem Interesse des Opfers an einem lückenlosen Ehrschutz in einer Güterabwägung übergeordnet und zur Annahme eines Rechtfertigungsgrundes gelangt.
- Schließlich wird einen auf dem Vorrang außerstrafrechtlicher Interessen beruhenden (persönlichen) Strafausschlussgrund angenommen.

2. Reichweite der beleidigungsfreien Sphäre: klassischerweise Äußerungen im engsten Familienkreis, aber auch vergleichbar enge emotional-persönliche Vertrauensverhältnisse, soweit die Mitteilung Ausdruck eines besonderen Vertrauens ist und mit ihrer Weitergabe an Dritte nicht gerechnet werden muss. Fraglich ist, ob ein solches Verhältnis auch im Mandantenverhältnis zwischen Strafverteidiger und Beschuldigtem vorliegt:

- ⊖ Das Verhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem ist im Kern eine geschäftsmäßige und keine durch persönliche Bindung geprägte Beziehung.
- ⊖ Der Rechtsanwalt ist gem. § 43a III 1 BRAO zu sachlichem Verhalten verpflichtet. Nach § 43a III 2 BRAO hat er insb. herabsetzende Äußerungen zu unterlassen, zu denen kein Anlass besteht.
- ⊖ Im Rechtsanwalt-Mandanten-Verhältnis ist die Vertraulichkeit nur einseitig abgesichert. Nur der Rechtsanwalt ist seinem Mandanten gegenüber gem. §§ 43a II BRAO, 203 I Nr. 3 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Umgekehrt kann sich der Verteidiger dagegen mangels vergleichbarer rechtlicher Bindungen des Mandanten nicht darauf verlassen, dass dieser die Vertraulichkeit wahrt und seine Äußerungen nicht an Dritte weitergibt.
- ⊖ Nur der inhaftierte Mandant befindet sich in einer kommunikativen Ausnahmesituation, in der sein Anwalt ihm eine Vertrauensperson sein kann, mit der er offen sprechen können muss. Umgekehrt befindet sich aber der Rechtsanwalt selbst nicht in dieser Ausnahmesituation und ist daher auf die

Möglichkeit, mit seinem Mandanten offen sprechen zu können, nicht in gleicher Weise zur Entfaltung seiner Persönlichkeit angewiesen.

- ⊖ Die Diskretion war hier auch aus tatsächlichen Gründen nicht in ausreichendem Maße sichergestellt, da es sich um eine schriftliche Äußerung des E handelte, bei der die erhöhte Gefahr bestand, dass sie von seinem Mandanten in der JVA herumgezeigt und verbreitet wurde.

III. Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den „Kampf ums Recht“? (-) Äußerungen erfolgten nicht zur Verteidigung von Rechten in einer rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Gericht.

IV. Ergebnis: § 185 (+)

Lösungshinweise Fall 6 (nach BGH NStZ 1984, 216)

A. Strafbarkeit des F gem. § 187 durch Aufgabe der Annonce

I. Tatsachenbehauptung (+), Beruf der J als Prostituierte ist eine dem Beweis zugängliche Tatsache; die Tatsache ist auch unwahr, J arbeitet tatsächlich nicht als Prostituierte.

II. Eignung zur Herabwürdigung ebenfalls (+) Prostitution ist zwar gesellschaftlich akzeptiert, dennoch aber nicht hoch angesehen; die dieser Tätigkeit nicht nachgehende J wird durch entsprechende Darstellungen herabgewürdigt

III. Behaupten oder Verbreiten in Beziehung auf einen anderen? Empfänger der Kundgabe und Betroffene müssen also personenverschieden sein. Hier (-), die Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn erkennbar wird, dass hinter der Äußerung ein anderer als der Betroffene als – angeblicher oder wirklicher – Urheber steht; wer diesen „Drittbezug“ verbirgt und lediglich eine den Betroffenen kompromittierende Sachlage schafft, verleumdet nicht (BGH NStZ 1984, 216).

IV. Ergebnis: § 187 (-)

B. Strafbarkeit des F gem. § 186 durch Aufgabe der Annonce

Ebenso (-), da das auch hier erforderliche Drei-Personen-Verhältnis ist nicht nach außen hervorgetreten ist.

C. Strafbarkeit des F gem. § 185 durch Aufgabe der Annonce

I. Anwendungsbereich des Tatbestandes im Hinblick auf Tatsachenbehauptungen: Grds. können sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile beleidigend sein; jedoch enthalten §§ 186 f. Spezialregelungen für Tatsachenbehauptungen in Drei-Personen-Verhältnissen, sodass insoweit von § 185 lediglich ehrenrührige Tatsachenbehauptungen im Zwei-Personen-Verhältnis erfasst werden.

II. § 185 daher (+), wenn J die Annonce selbst gelesen hat und dies vom Vorsatz des F umfasst war; ansonsten § 185 (-)

D. Strafbarkeit des G gem. § 185 durch Anruf bei J

I. Problematisch ist hier, ob sich der Vorsatz des G auch auf die Unwahrheit der Äußerung beziehen muss. Denn würde man die Unwahrheit parallel zu § 186 auch hier als objektive Strafbarkeitsbedingung sehen, müsste sich Gs Vorsatz darauf nicht beziehen. Mit der vorzugswürdigen (vgl. dazu bereits oben die Ausführungen zu Fall 2) h.M. ist in der Unwahrheit jedoch ein Tatbestandsmerkmal zu sehen, sodass die Unwahrheit der Tatsache objektives Tatbestandsmerkmal ist, das vom Vorsatz umfasst sein muss. Hier (-), da G davon ausgeht, J arbeite tatsächlich als Prostituierte.

II. Ergebnis: § 185 (-)

E. Strafbarkeit des F gem. §§ 185, 25 I Alt. 2

- I. Mittelbare Täterschaft des F (+), da er den gutgläubigen und daher vorsatzlos handelnden G als Werkzeug nutzte, durch den der beleidigende Inhalt der J zur Kenntnis gebracht wurde.
- II. F handelte auch vorsätzlich. Dass ihm die konkrete Identität seines Werkzeuges unbekannt war, steht dem nicht entgegen, da er nach den Umständen jedenfalls den Anruf irgendeines Freiers als gewiss ansah.
- III. Ergebnis: §§ 185, 25 I Alt. 2 (+)

E. Strafbarkeit des F gem. § 238 I Nr. 2, 3

- I. § 238 I Nr. 2: Kontaktherstellung über Dritte (-), da die Anrufer keinen Kontakt zu F vermitteln.
- II. § 238 I Nr. 3: Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten (+), unter Angabe von Js Telefonnummer werden die Leser der Anzeige dazu veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.
- III. Fraglich aber, ob dies beharrlich erfolgte. Das hängt hier wohl davon ab, ob man ein beharrliches Handeln des Täters selbst verlangt oder es ausreicht, dass der eine Vielzahl von Personen zur Kontaktaufnahme veranlasst, sie J in der Summe beharrlich kontaktieren. Weil der Wortlaut aber das Erfordernis des beharrlichen Handelns des Täters selbst (es heißt gerade nicht: Dritte veranlasst, mit diesem *beharrlich* Kontakt aufzunehmen) eher nahe legt, dürfte von der ersten Interpretation auszugehen sein, sodass eine Strafbarkeit nach § 238 I Nr. 2 hier schon mangels Beharrlichkeit des Täters ausscheidet.
- IV. Wer einer eher teleologischen Auslegung folgt (auch das beharrliche Anrufen in der Summe beeinträchtigt die persönliche Lebensgestaltung), müsste § 238 I Nr. 2 hier aber ebenfalls verneinen: für eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung als Täterfolg ist hier nichts mitgeteilt.
- V. Ergebnis: § 238 I Nr. 2, 3 (-)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Systematik der Ehrdelikte im Zwei- und Dreipersonenverhältnis.*
- II. Ehrdeliktsfähigkeit.*
- III. Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen.*
- IV. Wahrheitsbeweis bei § 185 StGB.*
- V. Behandlung sog. beleidigungsfreier Sphären.*